

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Lehrbuch der Hebammenkunst

Kleinwächter, Ludwig

Innsbruck, 1879

Einleitung

Einleitung.

§ 1.

Geburtshilfe für Hebammen oder Hebammenkunst ist der Inbegriff jener Kenntnisse, welche eine Frau besitzen muß, um Schwangeren, Gebärenden, Entbundenen und neugeborenen Kindern den nöthigen Beistand und die gehörige Pflege angedeihen lassen zu können und um zu beurtheilen, wann ein Geburtshelfer oder Arzt herbeizuholen sei.

§ 2.

Frauen, welche sich diese Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen wollen, werden in eigens dazu bestimmten öffentlichen Schulen unterrichtet. Sie werden einer strengen Prüfung unterzogen und erhalten hierauf ein Fähigkeitszeugniß (auch Diplom genannt), welches ihnen das Recht gibt, an einem beliebigen Orte im Staate Schwangeren, Gebärenden, Entbundenen und Neugeborenen die nöthige Hilfe zu leisten. Solche geprüfte Frauen nennt man Hebammen.

§ 3.

Der Wirkungskreis der Hebamme ist folgender:

1. Während des regelmäßigen Verlaufes der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes hat sie der Pflegebefohlenen, wenn es nöthig ist, Erleichterung zu schaffen oder hat sie die Mutter und das Kind, mag letzteres geboren sein oder nicht, vor etwaigen Gefahren möglichst zu schützen.

2. Treten in der Schwangerschaft, während oder nach der Geburt Störungen des regelmäßigen Verlaufes oder Krankheiten ein, so hat die Hebamme diese rechtzeitig zu erkennen und ist verpflichtet sofort einen Arzt herbei zu rufen.

3. Dem herbeigerufenen Arzte hat sie alles Vorgekommene zu berichten, ihn in seinem Handeln zu unterstützen und seinen Befehlen streng nachzukommen.

4. Treten gefährliche Zufälle ein und kann die Ankunft des Arztes (wie namentlich im Gebirge) nicht abgewartet werden, so hat die Hebamme selbst Hilfe zu leisten.

§ 4.

Die nothwendigen Kenntnisse, welche sich die Hebamme erwerben muß, um ihren Beruf gehörig zu erfüllen, sind folgende: Sie muß das Nothwendigste über den Bau des menschlichen Körpers wissen, namentlich aber eine genaue Kenntniß der weiblichen Geschlechtstheile haben. Die Lehre vom regelmäßigen Verlaufe der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes, der hiebei nothwendigen Dienstleistung, sowie die Pflege des Neugeborenen müssen ihr bekannt sein. Ebenso muß sie die wichtigsten Störungen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes kennen und mit ihren Obliegenheiten in kirchlicher, gerichtlicher und anderweitiger Beziehung vertraut sein.

§ 5.

Nicht jede Frau ist im Stande diese schweren Aufgaben zu erfüllen, hierzu sind gewisse Eigenschaften des Körpers, Geistes und des Herzens nothwendig.

Zu den körperlichen Eigenschaften gehört ein Alter von 20–30 Jahren und eine feste, dauerhafte Gesundheit, denn jüngere Personen lernen leichter und ertragen besser die körperlichen Anstrengungen, die mit dem Berufe einer Hebamme verbunden sind. Nothwendig ist es fernerhin, daß die Hebamme gesunde Sinne, ein scharfes Gesicht, ein gutes Gehör, namentlich aber ein feines Gefühl in den Fingerspitzen besitze, denn letzteres muß oft die Stelle der Augen vertreten.

Um das feine Gefühl an den Fingerspitzen zu erhalten, hat die Hebamme jede schwere Haus- oder Feldarbeit zu vermeiden, weil diese die Hände schwielig macht.

Zu den nothwendigen Eigenschaften des Geistes, welche eine Hebamme besitzen soll, gehören: ein gesunder Verstand, scharfes, schnelles Urtheil, gutes Gedächtniß, Entschlossenheit und Geistesgegenwart, um bei unvorhergesehenen und gefährlichen Zufällen sogleich die entsprechende Hilfe leisten zu können.

Da es sich bei der Ausübung der Geburtshilfe nicht nur um die Gesundheit, sondern auch um das Leben zweier, ja zuweilen noch mehrerer Menschen handelt, das Wohl und Wehe ganzer Familien nicht selten in der Hand der Hebamme liegt, so muß sich dieselbe schon als Schülerin befeßen, sich alle die zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Kenntnisse und Eigenschaften anzueignen.

Aber auch diese erwähnten Eigenschaften des Körpers und Geistes genügen nicht zur vollständigen Erfüllung dieses schweren aber schönen Berufes, wenn die nöthigen Eigenschaften des Herzens fehlen. Die Eigenschaften des Herzens, welche die Hebamme haben soll, sind folgende: Wahre Frömmigkeit und Gottesfurcht, Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit, Sanftmuth und Geduld, Leutseligkeit und Mitleid, Uneigennützigkeit und Dienstfertigkeit gegen Arme wie Reiche, Ehrbarkeit und Sittlichkeit, Bescheidenheit und Verschwiegenheit, Allem dem gegenüber was sie sieht und hört. Dem Arzte gegenüber ist die Hebamme stets die gebührende Achtung und den pünktlichsten Gehorsam schuldig.

Eine pflichtgetreue, umsichtige Hebamme ist ein wichtiges Glied der menschlichen Gesellschaft. Ihr Beruf ist zwar ein dornenvoller, schwieriger, der häufig nicht verdienten Lohn findet, aber ein edler und schöner, dahin gerichtet der leidenden Frau zu helfen. Die Hebamme kommt wie der Arzt häufig in die Lage, nicht bloß als Helferin zu wirken, sondern als wahre und einzige Freundin der ganzen Familie dazustehen und ihre Rathschläge zu geben, von welchen das Wohl und Wehe mehrerer Menschen nicht selten abhängt. Bei allem ihrem sonstigen Wissen muß sie

daher klug und gewissenhaft sein und ohne Rücksicht darauf, ob sie es mit Reichen oder Armen zu thun hat, ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen.

Jede Frau, welche sich der Hebammenkunst widmen will, prüfe sich gewissenhaft, ob sie diese angeführten Eigenschaften besitzt und ob sie im Stande sein wird, ihren Beruf gehörig auszuüben. Setzt sie in ihrem Inneren Zweifel, die schwere Aufgabe einer Hebamme erfüllen zu können, so stehe sie lieber sofort von ihrem Vorhaben ab, denn traurige Folgen kann es nach sich ziehen, wenn dieser schwere aber heilbringende und wohlthätige Beruf von einer Person ausgeübt wird, welcher die nothwendigen Kenntnisse fehlen oder welche gewissenlos und leichtsinnig ist. Frauen mit Eigendünkel und falschem Ehrgeize, neidische, tadelstüchtige, geschwägige oder unsittliche Frauen sollen sich dem Hebammen-Berufe nicht widmen.
